



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid
Geschäftszeichen: 539/17

hat das Amtsgericht Bad Schwalbach aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 23.04.2018 am 14.05.2018 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die vorläufige Vollstreckung hinsichtlich der Kosten durch Si-
cherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden,
wenn nicht die Beklagte zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin produziert Werbeträger und stellt diese bundesweit Reit- und Sportvereinen, Städten und Gemeinden sowie gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung, die diese für die Klägerin aufstellen. Die Finanzierung erfolgt über Geschäftsanzeigen, die durch Außendienstmitarbeiter der Klägerin eingeholt werden.

Die Beklagte ist Inhaberin einer Tanz- und Ballettschule in T und unterzeichnete am 03.03.2017 einen „Anzeigenvertrag“, wonach sie mit der Klägerin einen Vertrag zur Herstellung und dreijährigen Veröffentlichung einer Werbebeschriftung für ihre „T“ auf einem Infokasten, den die Klägerin dem „R e. V.“ für mindestens drei Jahre zur Verfügung stellen wollte, abschloss. Unter dem Feld für den Firmenstempel der Beklagten ist in kleiner Schriftgröße die Klägerin als Auftragnehmerin abgedruckt. Unmittelbar darunter befindet sich der in größerer Schrift und fett gedruckte Passus „Präsentation für:“. Hier ist handschriftlich der „R e. V.“, ebenfalls mit deutlich größerer Schrift als die Nennung des Auftragnehmers, vermerkt. Für die Leistung der Klägerin sollte ein Gesamtpreis von 882,89 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer entrichtet werden. Vertragsinhalt wurden auch die auf der Rückseite des Anzeigenauftrags vom 03.03.2017 abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, die unter anderem folgende Regelungen enthalten:

„3.f) Soweit nicht gesondert schriftlich festgehalten, ist ein bestimmter Ersterscheinungstermin nicht vereinbart. Die Präsentation erscheint jedoch spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung.

4. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objektes allein in den Händen der jeweiligen Vereine, Gemeinden, Institutionen, Schulen usw. liegen und schließt deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen des Plakataushangs aus.

6. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Jahre. Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Objektes vom Auftragnehmer an den Verein bzw. die Gemeinde, Institution, Schule usw. Das Auslieferungsdatum ist aus der Rechnung ersichtlich. (...)

Mit E-Mail vom 26.04.2017 erklärte die Beklagte den Rücktritt von dem mit der Klägerin geschlossenen Vertrag. Zudem erklärte sie mit anwaltlichem Schreiben vom

26.06.2017, der Vertrag sei wegen Unbestimmtheit unwirksam, hilfsweise focht die Beklagte den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an und kündigte ihn.

Die Klägerin machte mit Schreiben vom 03.05.2017 sowie Rechnung vom 23.05.2017 den Auftragswert abzüglich der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen in Höhe von 882,89 Euro gegenüber der Beklagten geltend. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Forderung der Klägerin wird auf das Schreiben vom 03.05.2017 (Blatt 17/18 der Akte) Bezug genommen. Die Klägerin mahnte diese Forderung mehrfach bei der Beklagten an, ohne dass eine Zahlung erfolgt wäre. Mit Anwaltsschreiben vom 18.09.2017 wurde die Beklagte letztmals außergerichtlich zur Zahlung aufgefordert. Für die vorgegerichtliche Tätigkeit ihres Rechtsanwalts sind der Klägerin Kosten in Höhe von insgesamt 124,00 Euro entstanden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 882,89 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozent über dem Basiszinssatz seit dem 07.06.2017 sowie 6,14 Euro vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene 104,00 Euro Geschäftsgebühr und 20,00 Euro Post-/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es sei bereits kein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen, da die Klägerin der Beklagten kein hinreichend bestimmtes Angebot unterbreitet habe. Es fehle zum einen ein bestimmter Veröffentlichungszeitpunkt für die Anzeige der Beklagten, zum anderen hinreichend konkretisierte Bestimmungen zum Standort des Info-Werbekastens.

Die Beklagte trägt vor, zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung aufgrund der Tatsache, dass sich der Name des „R“ in viel größerer Schrift auf dem Anzeigenvertrag befand als der der Klägerin, davon ausgegangen zu sein, einen Vertrag mit dem R zu schließen, dem auch der Großteil des zu zahlenden Entgelts zugute komme. Erst im Nachhinein habe sie erfahren, dass der R hiervon nur 50,00 Euro jährlich pro Inserent erhalte.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 23.04.2018 (Blatt 116 der Akte) durch Vernehmung des Zeugen M. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.08.2018 (Blatt 38 – 41 der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch gemäß § 631 Abs. 1 BGB auf Zahlung von 882,89 Euro zuzüglich ihr vorgerichtlich entstandener Kosten zu, da zwischen den Parteien kein wirksamer Werkvertrag zustande gekommen ist.

Der Anzeigenvertrag ist als Werkvertrag im Sinne von § 631 BGB zu qualifizieren (BGH NJW 1984, 2406). Der Auftragnehmer schuldet hierbei die Herstellung eines Werkes als Erfolg, welches bei Vertragsschluss ausreichend bestimmt sein muss. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Form und Größe der von dem Auftragnehmer zu druckenden Anzeige, des Zeitpunkts des Erfolgseintritts sowie des Ortes, an dem der Werbeerfolg eintreten soll.

Vorliegend fehlt es an hinreichend genauen Bestimmungen zum Aufstellort des Infokastens als Ort, an dem der geschuldete Werbeerfolg eintreten soll, sowie zum Veröffentlichungsbeginn der fraglichen Anzeige und damit auch zur Laufzeit des Werbevertrags. Der Vertragstext selbst trifft keine Feststellungen zum Aufstellort des Infokastens. Zwar ist auf dem Vertragsvordruck handschriftlich vermerkt, dass die Präsentation „für
e.V.“ erfolge, jedoch kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass der Infokasten auch auf dem Gelände des R aufgestellt werden soll. Zudem bliebe völlig offen, wo genau der Kasten aufgestellt werden soll, da aus der Formulierung Präsentation „für den R e. V.“ allenfalls eine gewisse räumliche Nähe zu dem Gelände des R abgeleitet werden könnte.

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin unter Ziffer 4. enthaltene Bestimmung, die sich mit dem Standort des Infokastens befasst, ist gemäß § 307 BGB auch gegenüber der Beklagten als Gewerbetreibende unwirksam.

Mit Ziffer 4 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen überlässt die Klägerin die Wahl des Standorts für den Infokasten einem Dritten und schließt gleichzeitig jegliche Haftung für einen ungünstigen Standort aus, indem die Klägerin darauf hinweist, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objekts allein in den Händen der jeweiligen Sportvereine, Gemeinden, Institutionen usw. lägen und dass deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen des Plakataushanges ausgeschlossen sei. Nach dieser Klausel wäre jeder Standort, beispielsweise auch in einem Innenhof, wo außer dem Hausmeister niemand den Schaukasten jemals

zur Kenntnis nehmen würde, zulässig und müsste von der Beklagten hingenommen und in voller Höhe vergütet werden. Dies benachteiligt jedoch die Beklagte als Auftraggeberin in unangemessener Art und Weise, da sie selbst bei einer völligen Verfehlung des Werbezweckes rechtlos gestellt würde und die volle Vergütung zu entrichten hätte. Zwar sieht das Bürgerliche Recht vor, dass einer Vertragspartei nach § 315 BGB oder einem Dritten nach § 317 BGB vertraglich das Recht eingeräumt werden kann, die Leistung oder Gegenleistung zu bestimmen oder auch nachträgliche Preisanpassungen oder Ähnliches vorzunehmen. Jedoch tangiert bereits die Existenz eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts die Interessen des Vertragspartners, weil er bis zur Ausübung des Bestimmungsrechts im Ungewissen bleibt oder auch nachträgliche Anpassungen und gegebenenfalls Abweichungen von dem ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt hinnehmen muss. Das beeinträchtigt nicht nur die Transparenz des Vertragsinhalts, sondern bedeutet im Ergebnis auch eine Lockerung der vertraglichen Bindung des Verwenders. Eine Klausel, die dem Verwender ein freies, an keine Voraussetzungen gebundenes Recht einräumt, die Leistungen oder die einzelnen Komponenten zu bestimmen, ist stets – auch im unternehmerischen Verkehr – unwirksam. Bloße Praktikabilitäts Gesichtspunkte rechtfertigen eine erhebliche Benachteiligung des Vertragspartners ebenso wenig wie die bloße Üblichkeit einer vertraglichen Gestaltung. Vorliegend liegt die unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 BGB darin, dass die Risikoverteilung von dem wesentlichen Grundgedanken des Werkvertragsrechts, nach dem der Unternehmer für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges einzustehen hat, abweicht. Hier wird gerade der erstrebte Erfolg einer werbewirksamen Anzeige in die Hände eines Dritten gelegt, ohne der Ermessensausübung Grenzen zu setzen, so dass der Vertragspartner keinerlei Einfluss nehmen kann. Hinzu kommt, dass auch jegliche Haftung für die Standortwahl ausgeschlossen wird, so dass der Vertragspartner im Ergebnis hinsichtlich der Standortwahl rechtlos gestellt wird.

Eine Vereinbarung hinsichtlich des genauen Standorts des Infokastens ist zur Überzeugung des Gerichts auch nicht – unabhängig davon, ob dies hier überhaupt zulässig gewesen wäre – mündlich zwischen dem Zeugen F und der Beklagten getroffen worden. Dies hat die Klägerin zwar behauptet, jedoch nicht beweisen können. So gab der Zeuge F im Rahmen seiner Zeugenvernehmung zunächst lediglich an, er habe den Eindruck gehabt, die Beklagte kenne den R und auch die dort aufgestellte Vitrine. Es sei dann daher eigentlich nur noch darüber gesprochen worden, wo die Anzeige der Beklagten auf der Info-Tafel platziert werden solle. Erst auf entsprechendes Befragen behauptete der Zeuge sodann, dass auch über den Aufstellort der Vitrine gesprochen worden sei. Nachdem dies in Widerspruch zu den vorherigen Angaben des Zeugen steht, er habe den Eindruck gehabt, die Beklagte kenne den Infokasten und es sei dann eigentlich nur noch über die genaue Platzierung der Anzeige der Beklagten auf der Tafel gesprochen worden, hat das Gericht erhebliche Zweifel am

Wahrheitsgehalt der Behauptung des Zeugen, über den genauen Aufstellort der Vitrine sei mit der Beklagten gesprochen worden.

Letztendlich kann dies jedoch dahinstehen, nachdem der Vertrag, auf den die Klägerin ihren Zahlungsanspruch stützt, noch aus einem weiteren Grund nicht hinreichend bestimmt ist, da er auch keine hinreichend bestimmte Regelung bezüglich des Veröffentlichungsbeginns der fraglichen Anzeige enthält.

In dem von beiden Seiten unterzeichneten Vertragsformular ist insoweit kein konkretes Datum enthalten. Der Veröffentlichungsbeginn der Anzeige der Beklagten ist auch nicht bestimmbar, da aus Ziffer 6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin zwar ersichtlich ist, dass die Werbelaufzeit mit Auslieferung des Werbeobjekts an den aufstellenden Verein beginnen soll, wann diese stattfindet, jedoch nicht erkennbar ist. Auch wurde dieser Punkt zwischen den Parteien nicht mündlich hinreichend genau bestimmt. So erklärte der Zeuge F im Rahmen seiner Vernehmung, es sei vereinbart worden, dass die Werbung bzw. der Werbevertrag ab dem Aufstellzeitpunkt für die Vitrine laufen solle. Der Zeuge räumte selbst ein, dass er der Beklagten nicht habe sagen können, wann genau das sei, da er ja selbst nie genau wisse, wie lange er brauche, bis er genügend Werbetreibende zusammen habe.

Im Hinblick darauf, dass damit bereits kein wirksamer Werbevertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist, auf den die Klägerin den geltend gemachten Vergütungs- bzw. Schadensersatzanspruch stützen könnte, kommt es nicht darauf an, ob auch die hilfsweise durch die Beklagte ausgesprochene Anfechtung wegen arglistiger Täuschung berechtigt war. Hierfür spricht jedoch einiges, nachdem der Zeuge I bekundete, dass er der Beklagten nicht gesagt habe, dass er namens und im Auftrag der Klägerin zu ihr komme, sondern gesagt habe, dass es um die Vitrine beim R gehe. Er bestätigte weiter, dass er der Beklagten gesagt habe, dass der R

Pacht dafür erhalte, dass der Info-Kasten dort aufgestellt werde und dass er nicht wisse, wie das Geld zwischen der Klägerin und dem R aufgeteilt werde. Des Weiteren sind auch die Vertragsunterlagen so gestaltet, dass dem Auftraggeber zuerst der R ins Auge springt, während die Klägerin nur mit sehr kleiner Schrift und relativ unauffällig auf der Vertragsurkunde erwähnt wird. Dass die Beklagte hier bewusst hinsichtlich der Tatsache getäuscht werden sollte, dass das Geld primär der Klägerin und nicht dem R zugutekommt, liegt damit zumindest nahe.

Da die Klägerin unterliegt, hat sie gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert. 882,89 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, 65307 Bad Schwalbach oder dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Bad Schwalbach, 16.10.2018



Krieger, Suszangestrich

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

